



Demeter e.V. Beitragsordnung für Verarbeiter und Händler

Stand 06.01.2025¹

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Beitragsordnung – Grundprinzipien.....	2
3. Herstellung.....	3
4. Bäcker.....	6
5. Handel.....	9
6. Meldung, Beitragsabrechnung.....	11

1. Vorbemerkungen

Als Entwicklungs- und Markengemeinschaft hat der Demeter e.V. folgende Kernaufgaben zur Unterstützung seiner Mitglieder:

- er stellt Bildung, Beratung und Forschung zur Weiterentwicklung der biodynamischen Wirtschaftsweise sicher,
- er sichert die Qualität von Erzeugung und Produktion der Demeter-Produkte u.a. mit Hilfe von Richtlinien und Zertifizierung,
- er führt die Marke Demeter und hilft bei der Marktentwicklung für Demeter-Produkte,
- er setzt sich für förderliche Rahmenbedingungen ein und unterstützt alle Aktivitäten durch seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Finanzierung dieser Verbandsaufgaben tragen im Wesentlichen die Beiträge der Mitglieder bei. Diese werden als Beitrag zum Wirtschaften der Demeter-Verbandsmitglieder

¹ Beschlossen durch den Aufsichtsrat des Demeter e.V. am 11.11.2009 auf Basis der auf der Delegiertenversammlung des Demeter e.V. am 13./14.11. 2008 beschlossenen Grundzüge. Ergänzungen beschlossen durch den Aufsichtsrat des Demeter e.V. am: 11.11.2010 und am 2.06.2014. Lohnverarbeiter-Gebührenanpassung zum 1.1.2014 und zum 1.1.2015. Sonderbeitrag Erzeugerberatung beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 28.4.2015. mit Anpassungen und weiteren Beschlüssen durch die Delegiertenversammlungen am 26/27.4.2016 (Anträge 16C03, 16C2.1), am 25./26.4.2017 (Anträge 17C03, 17C04), am 24./25.4.2018 (Anträge 18C05, 17C08), am 16./17.4.2019 (Anträge C04, C05) und 28.11.2024 (Antrag C07, C08). Redaktionell zuletzt überarbeitet am: 01.01.2023.

unter der Marke Demeter erhoben. Die Beitragsordnung regelt hierzu die Bemessung des Beitrages und die Verfahren zur Erhebung der dazu notwendigen Daten. Die von der Delegiertenversammlung am 14.11.2008 verabschiedete Beitragsordnung schaffte das seit 1997 geltende Mehrwertprinzip ab und ersetzte dieses durch eine produktgruppenbezogene Verbeitragung nach dem Umsatzprinzip. Damit werden Beitragstransparenz geschaffen, Beitragsspitzen nivelliert und alle betroffenen Verwaltungsvorgänge von Produktkalkulation, über Beitragsmeldung und Abrechnung vereinfacht. Die Delegiertenversammlung 2008 ermächtigte den Vorstand des Demeter e.V. zur Inkraftsetzung der neuen Beitragssätze ab 2009/2010 und zur Fortentwicklung unter der Maßgabe von Beitragsgerechtigkeit und langfristiger Angleichung der Beitragssätze.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Beiträge ab 2010, mit Wirkung zum 1. Januar 2010. Die Beitragsordnung wird laufend weiterentwickelt durch die weiteren Beschlüsse der jährlichen Delegiertenversammlungen. Ihre Bestimmungen zu Beitragsbemessung und Datenerhebung werden ergänzt durch Verfahrensregeln der Beitragsabrechnung im Rahmen der AGB des Vertrages über die Nutzung der Demeter-Marken.

2. Beitragsordnung – Grundprinzipien

(1) Alle Demeter-Produkte sind beitragspflichtig.

(2) Demeter-Produkte sind solche Produkte, die auf Um- oder Einzelverpackung oder auch nur auf Lieferscheinen als Demeter gekennzeichnet wurden. Aber auch solche die in gleicher Weise als „aus Biologisch-Dynamischer Wirtschaftsweise“ oder mit einer dazu ähnlichen Bezeichnung gekennzeichnet wurden. Für die Nutzung der Wort- und Bildmarke Demeter als auch der Bezeichnung „aus Biologisch-Dynamischer Wirtschaftsweise“ oder ähnlicher Kennzeichnungen werden gleiche Beitragssätze erhoben.

(3) Hersteller- und Großhandelsumsätze von Demeter-Produkten werden getrennt verbeitragt. Großhandelsumsätze sind solche, die aus Einkauf und Weiterhandel von Demeter-Fertigware (Trocken und Frische) resultieren. Herstellerumsätze sind Umsätze für Demeter-Halb- und Fertigprodukte, die im Namen des Mitglieds in Verkehr gebracht werden. Hierunter fallen auch Lohnverarbeitungsprodukte, die daher für den Lohnverarbeiter nicht beitragspflichtig sind.

(4) Im Demeter-Umsatz enthalten sind weiterberechnete Transportkosten (Frachten, inkl. sämtlicher Verpackungskosten), sofern sie nicht bereits in den Abgabepreisen enthalten sind. Nicht enthalten ist Verpackungspfand. Demeter-anteilige Retouren und Kundenboni sind ebenso abzugsfähig.

(5) Es kommen nur fakturierte Umsatzbestandteile zur Anwendung. Bezugszeiträume sind das Quartal für die Quartalsmeldung und das Kalenderjahr für die Jahresmeldung.

(6) Demeter-Produkte, die ins Ausland exportiert werden, sind in Deutschland beitragspflichtig. In Quartals- und Jahresmeldung sind Demeter-Exportumsätze getrennt von Inlandsumsätzen aufzuführen.

(7) Als Bemessungsgrundlage des Beitrags im Folgejahr kommt für alle Inhaber von Verträgen über die Nutzung der Demeter-Marken regelmäßig der Demeter-Umsatz des laufenden Geschäftsjahres zum Ansatz (Vorjahresprinzip). Das gilt ab 1.1.2017 auch für Siegelprodukte.

(8) Produkte der Kategorie Backwaren, die von Mitgliedsunternehmen / Markennutzungs-partnern mit „Demeter“ oder „biodynamisch“ Einzelzutatenauslobung auf den Markt gebracht werden, sind von Juni 2024 bis Juni 2027 vom umsatzbezogenen Beitrag befreit. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Unternehmen gleichzeitig Produkte mit der Wort-Bildmarke Demeter auf den Markt bringen.²

3. Herstellung

3.1. Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag gilt für die Herstellung von Demeter-Produkten. Er fällt an, wenn keine Demeter-Umsätze im Vorjahr erwirtschaftet wurden, und ist der Maximalbeitrag, wenn der Betrag des umsatzabhängigen Beitragsanteils diesen nicht übersteigt.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für alle Hersteller (auch für Backbetriebe nach dem 1.1.2018) 450 €.

3.2. Produktgruppen-Beitragssätze

3.2.1. Allgemeine Beitragssätze für Hersteller

(1) Es gelten die Produktgruppenbeitragssätze nach Anhang 2 Beitragsgruppen, jeweils in aktueller Form. Backwaren werden (ab dem 1.1.2018) nach gesonderten Regeln einheitlich abgerechnet (vgl. unten Kapitel 3. Beitragsordnung für Backwaren).

(2) Die Einordnung von Produkten in Produktgruppen nach Anhang 2 erfolgt über eine vom Demeter e.V. geführte Sortimentsliste, regelmäßig im Rahmen der Anmeldung von Demeter-Produkten bei der für Produktzulassung zuständigen Abteilung im Demeter e.V.

(3) Kommen Produkte und Warengruppen zur Anmeldung, die bisher nicht in der Produktgruppenliste enthalten waren oder sich aus diesen abspalten ließen, werden auf diese die aktuell gültigen Ziel-Beitragssätze für Endverbraucherware und Weiterverarbeitungsware verbeitragt.

(4) Für alle Neuverträge gilt die Regelung zur Beteiligungsgebühr der **Gebührenordnung aller Mitglieder des Demeter-Gesamtverbandes**.

3.2.2. Entwicklung der allgemeinen Beitragssätze für Hersteller

(1) Die verschiedenen, 2009 eingeführten, Produktgruppenbeitragssätze werden angeglichen: Beitragssätze über 2% wurden ab dem 1.1.2017 schrittweise um 0,1% (vom Umsatz) pro Jahr gesenkt. Dies wird fortgesetzt bis 2% erreicht sind. Beitragssätze unter 2% wurden entsprechend um 0,1% angehoben. Ebenso bisher nicht nach Produktgruppen differenzierte Siegelware wurde ab 2016 um jährlich +0,1% angehoben.³

(2) In Fortschreibung dieser Regelung wird das Ziel der allgemeinen Beitragsanpassung bei Endverbraucherware auf 2% stufenweise nach Jahren weiter nach unten korrigiert:

² Beschluss DV2024 C07

³ Beschluss DV2015 C08

(2a) 2018: das 2016 beschlossene Anpassungsziel von 2% wird zur Haushaltssicherheit einschließlich des Haushaltsjahres 2018 weiter umgesetzt, mit entsprechenden Senkungen/Anhebungen von +/- 0,1 Beitragsprozentpunkten.

(2b) 2019 und Folgejahre: Anpassung des allgemeingeltenden Beitrags von 2% auf 1,8% durch Senkungen/Anhebungen von +/-0,1 Beitragsprozentpunkten.

(2c) 2020: Sollte das Demeter-Umsatzwachstum 2019 über 4% liegen, wird der Beitrag bereits ab 2020 auf 1,7% durch Senkungen/Anhebungen von +/-0,1 Beitragsprozentpunkten angepasst.

(2d) 2022: Spätestens 2022 wird der Beitrag auf 1,7% angepasst durch Senkungen/Anhebungen von +/-0,1 Beitragsprozentpunkten in 2022 und Folgejahren.

(2e) Ausnahmen: Viertel und Hälften (Fleischwaren), deren Beitragssatz auf 0,5% fixiert wurde, sind ausgenommen von Satzänderungen. Ebenso ausgenommen sind Backbetriebe und Hofverarbeitungsbetriebe.

(3) Die Beträge für Weiterverarbeitungsware werden 2017 um -10% rabattiert.⁴ Entsprechende Artikelumsätze sind mit der Jahresmeldung regelmäßig abzugeben. Die Jahresrechnung weist die Rabatte entsprechend aus.

3.2.3. Ausnahmen von den allgemeinen Beitragssätzen für Hersteller

(1) Der Satz für Fleischwaren für die Weiterverarbeitung (Viertel & Hälften) ist auf 0,5% vom Umsatz unter der Marke Demeter fixiert.

(2) Für Futtermühlen geltenden ab dem 1.1.2019 folgende Regeln⁵: Der bis zum 31.12.2018 geltende Satz von 1% wird abgesenkt auf 0,75% des Umsatzes mit Mischfuttermitteln⁶, „geeignet für Demeter-Betriebe“ (Definition gemäß Demeter Richtlinie 7.7.2. (5)), die an Demeter-Betriebe verkauft werden. Dabei wird die Beitragspflicht erweitert auf alle im Mischfuttermittel „enthaltenen Bio-Anteile, die an Demeter-Betriebe verkauft werden. Somit wird das gesamte Mischfutter, geeignet für Demeter-Betriebe, verarbeitet. Der Beitrag ist von den Futtermühlen zu entrichten.

(3) Für den Handel unbehandelte, unbearbeitete und unverarbeitete landwirtschaftliche Rohwaren wird für die erste 1 Mio. € Umsatz ein Fixbeitrag von 450,- € erhoben, für jede weitere begonnene Umsatzmillion werden 250,- € Beitrag erhoben.⁷

3.3. Herstellerrabatte

Das Engagement in die Marke Demeter wird für Hersteller durch einen Anteilsrabatt auf Vorjahresumsätze honoriert.⁸

(1) Der Anspruch auf Anteilsrabatt entsteht aus dem Demeter-Umsatzanteil, erstmalig für Umsätze von Demeter-Markenprodukten aus dem Jahr 2017, abzurechnen ab 2018.

⁴ Beschluss DV2016 C03/3

⁵ Beschluss DV2019 C14

⁶ Beschluss DV2024 C08

⁷ Beschluss DV2018 C05/3

⁸ Beschluss DV2016 C03

(2) Siegelprodukte und Hofverarbeitungsbetriebe sind vom Rabatt ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Betriebe, die vorrangig Dauerbackwaren (Kekse, salzige Gebäcke oder Zwieback) herstellen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch nicht für Demeter-Backbetriebe (siehe unten).

(3) Bemessungsgrundlage für den Demeter-Anteil sind die gesamten Verkaufserlöse durch Lebens- und Genussmittel. Die Meldung des Gesamtumsatzes kann daher um solche Umsatzanteile bereinigt werden, die ursächlich nicht mit Lebens- und Genussmitteln in Zusammenhang stehen. Umsätze für Transportkosten sowie andere Serviceleistungen, die hauptsächlich für den Absatz von Lebens- und Genussmittel erbracht werden, sind nicht abzugsfähig.

(4) Ebenso ausdrücklich nicht abzugsfähig vom Gesamtumsatz sind Umsätze, die mit der Herstellung von Eigenmarken des Handels gemacht werden.⁹

(5) Der Maximalrabatt beträgt 10% gestaffelt in 5 Stufen zu je 20% Demeter-Anteil, siehe Tabelle. Rabatt wird auf den in Rechnung gestellten Demeter-Beitrag für die Herstellung von Demeter-Markenprodukten gewährt.

Tabelle 1: Anteilsrabatt für Hersteller, ab 2018¹⁰

Stufen	Demeter-Umsatzanteil in %	Rabatt in %
1	0 bis 20	0
2	21 bis 40	2,5
3	41 bis 60	5,0
4	61 bis 80	7,5
5	81 bis 100	10,0

3.4. Auslandsbeiträge, Beiträge auf Exporte

(1) Im Ausland gezahlte Beiträge für den Einkauf von Demeter-Halb- und -Fertigprodukten sind nicht abzugsfähig von dem für die In-Verkehr-Bringung in Deutschland abzuführenden Beitrag auf Demeter-Halb- und -Fertigprodukte.

(2) Es gilt folgende Ausnahme vom Prinzip der Nichtanrechenbarkeit von Demeter-Auslandsbeiträgen: Auf Rohwaren, die klimatisch in Deutschland nicht wachsen können, kann rezepturanteilig ein Beitragsnachlass bis maximal -0,5% Beitragsprozentpunkte beantragt werden. Die Regelung ist auf Hersteller und Rohwaren (Zutaten und sonstige Weiterverarbeitungsware) beschränkt. Antragsfähig sind nur solche Rohwaren, die auf einer vom Vorstand erarbeiteten und freigegebenen Liste abzugsfähiger Rohwaren enthalten sind¹¹.

⁹ Klarstellung des Vorstands vom 11.7.2018

¹⁰ Beschluss DV2017-C04

¹¹ Stand 06.01.2025 – noch keine List erstellt. Wir im Sprecherkreis Verarbeitung vorbereitet.

4. Bäcker

4.1. Beitragsabrechnungen Bäcker

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten nur für Betriebe, die vornehmlich frische Backwaren anbieten (Bäcker i.e.S.) und nicht für solche Betriebe die vornehmlich Dauerbackwaren herstellen.

4.1.1. Abrechnungsverfahren (Bemessungsgrundlage und Beitragssätze)

(1) Die Beiträge von Backbetrieben werden nach einem einheitlichen Verfahren abgerechnet. Hierzu kommen die folgenden 5 Abrechnungsschritte, gemäß Tabelle 2 unten zur Anwendung.

(2) Für Tabelle 2, Schritt 1, kommen die Gruppen-Definitionen gem. Tabelle 3 zur Anwendung.

(3) Für Tabelle 2, Schritt 2, kommen die Rabattstufen gem. Tabelle 4 zur Anwendung. Alle Beitragssätze werden ab 2018 um jährlich 0,025 Beitragsprozentpunkte angehoben, bis in 2023 ein Satz von 1,5% (Bio) bzw. 1,75% (Konventionell) vor Maximalrabatt erreicht ist.

(4) Für Tabelle 2, Schritte 3 und 4, kommen die Vertriebswege-Definitionen und Abschläge gem. Tabelle 5 unten zur Anwendung.

Tabelle 2: Abrechnungsschritte

Schritt	Beschreibung	Verfahren bei Datenmangel
Schritt 1	Zuordnung des Betriebs in die Beitragsgruppen „Bio“ oder „Konventionell“, nach Bio-Anteil (vgl. Tab. 3)	Ohne Angabe des Bioanteils: Betrieb wird der Beitragsgruppe „Konventionell“ zugeordnet
Schritt 2	Bestimmung von Rabattstufe und Beitragssatz nach Demeter-Anteil (vgl. Tab. 4 a und Tab 4 b)	Ohne Angabe des Demeter-Anteils: Einstufung in die niedrigste Rabattstufe 0
Schritt 3	Einteilung und Meldung der Demeter-Umsätze nach Vertriebswegen EH, GH und Eigenvertrieb (vgl. Tab. 5)	Umsatzmitteilung ohne Unterscheidung nach Vertriebswegen: Der gesamte Demeter-Umsatz wird dem EH zugeordnet
Schritt 4	Anwendung vertriebswegspezifischer Abschlagssätze auf die jeweiligen Meldeumsätze nach Vertriebsweg und Berechnung der Abrechnungsumsätze(vgl. Tab. 5)	
Schritt 5	Berechnung des Demeter-Beitrags: Anwendung der in Schritt 2 ermittelten Beitragssätze auf die in Schritt 4 ermittelten Abrechnungsumsätze	

Tabelle 3: Beitragsgruppen-Definitionen

Gruppen	Kriterium
a. Bio	Der Bioumsatz (inkl. Demeter-Umsatz) an Brot, Backwaren sowie Feinbackwaren beträgt mindestens 90%.
b. Konventionell	Der Bioumsatz (inkl. Demeter-Umsatz) an Brot, Backwaren sowie Feinbackwaren ist kleiner als 90%.

Tabelle 4: Rabattstufen und Entwicklung der Beitragssätze 2018-2023

a. Beitragssätze bei Bioanteil <90% (Gruppe „Konventionell“)							
Rabattstufe	Demeter-Anteil	2018	2019	2020	2021	2022	2023
0	0% - 20%	2,000%	2,025%	2,050%	2,075%	2,100%	2,125%
1	21% - 40%	1,875%	1,900%	1,925%	1,950%	1,975%	2,000%
2	41% - 60%	1,750%	1,775%	1,800%	1,825%	1,850%	1,875%
3	61% - 100%	1,625%	1,650%	1,675%	1,700%	1,725%	1,750%

b. Beitragssätze bei Bioanteil >90% (Gruppe „Bio“)							
Rabattstufe	Demeter-Anteil	2018	2019	2020	2021	2022	2023
0	0% - 20%	1,750%	1,775%	1,800%	1,825%	1,850%	1,875%
1	21% - 40%	1,625%	1,650%	1,675%	1,700%	1,725%	1,750%
2	41% - 60%	1,500%	1,525%	1,550%	1,575%	1,600%	1,625%
3	61% - 100%	1,375%	1,400%	1,425%	1,450%	1,475%	1,500%

Tabelle 5: Vertriebswege-Definitionen

Meldeumsatz nach Vertriebswegen	a. Kriterium	b. Abschläge auf den Meldeumsatz
i. Belieferung an EH und Großverbraucher	Hierzu zählen: Wiederverkäufer wie Bioläden, Bio-Supermärkte, LEH (z.B. Edeka), Schulen, Kantinen, Krankenhäuser, Altenheime	Keine Abzüge, d.h. fakturierter Demeter-Umsatz = abgerechneter Umsatz
ii. Belieferung des Großhandels	Hierzu zählt: Belieferung von Abnehmern mit einem Vertrag für den Großhandel von Demeter-Produkten	Von den genannten Umsätzen werden 9 % abgezogen
iii. Eigenvertrieb	Umsätze die in den eigenen Verkaufsstellen des Betriebes getätigt werden. Hierzu zählen: Hauptgeschäft, Filialen, Märkte und Messen	Von den fakturierten Umsätzen werden 40 % abgezogen

4.1.2. Meldeverfahren

Die abzurechnenden Umsätze werden den Abrechnungsschritten gem. Tabelle 5 wie folgt gemeldet:

- Bio-Umsatz (inklusive Demeter)
- Gesamtumsatz
- Demeter-Umsätze nach Vertriebswegen, gem. Definition Tabelle 5:
 - Demeter-Umsätze mit dem Einzelhandel und mit Großverbrauchern
 - Demeter-Umsätze mit Großhandel
 - Demeter-Umsätze im Eigenvertrieb

Werden die Daten nicht in dieser Form bereitgestellt wird gemäß Tabelle 2, Spalte 3 verfahren,

5. Handel

5.1. Großhandel und Spezialgroßhandel

(1) Der Beitrag für den Demeter-Großhandel berechnet sich aus einem Grundbeitrag zuzüglich eines variablen Beitragsanteils, der sich aus der Demeter-Umsatz-/Beitragsstaffel ergibt, abzüglich eines Demeter-Anteilsrabattes (sog. Großhandelsstaffel, vgl. nachfolgende Tabellen).

(2) Der Grundbeitrag beträgt für Spezialgroßhändler 500,- € und für den allgemeinen Großhandel 1.000,- €. Die Einordnung als Spezialgroßhändler erfolgt auf Antrag, sofern und solange das geführte Sortiment an Demeter-Produkten eine deutliche Spezialisierung aufzeigt.

Tabelle 6: Umsatzbeitragsstaffel für den Demeter-Großhandel

Umsatzstufen	Demeter-Umsatz in €	Beitrag, in €
1	0 bis 50.000	150
2	bis 250.000	750
3	Bis 500.000	1.500
4	bis 1.000.000	3.000
5	bis 1.500.000	4.500
6	bis 2.500.000	7.500
7	bis 3.500.000	10.500
8	bis 4.500.000	12.750
9	bis 5.500.000	14.300
plus pro weiterer	500.000	500

Tabelle 7: Anteilsrabatt für den Demeter-Großhandel

Rabattstufen	Anteil Demeter-Umsatz/Betriebsumsatz, in %	Rabatt, in %
1	0 bis 9,99	0
2	10 bis 19,99	5,0
3	20 bis 29,99	10
4	30 bis 39,99	15
5	40 bis 49,99	20
6	50 bis 59,99	25
7	60 bis 69,99	30
8	70 bis 79,99	35
9	80 bis 89,99	40
10	90 bis 99,99	50

5.2. Filialhandel

5.2.1. Beitragspflicht für den Filialhandel

(1) Die Mitgliedschaft für Filialunternehmen ist beitragspflichtig analog der Regelung des Großhandels (Grundbeitrag zzgl. umsatzabhängiger Beitrag nach Umsatzstaffel, abzgl. Demeter-Anteilsrabatt).

(2) Der Grundbeitrag beträgt 500,- € p.a. Der Anteilsrabatt bezieht sich auf das Bio-Sortiment.

(3) Beitragspflichtig ist jeglicher Umsatz mit Demeter-Produkten aus der Direktabnahme vom Hersteller. Abgerechnet wird der Endverkaufsumsatz eigener Filialen sowie ggfs. der Weiterverkaufsumsatz an Andere (EH und EH-Ketten) im In- und Ausland.

(4) Beitragspflichtig ist weiterhin der Umsatz mit Eigenmarken/Handelsmarken (Siegelprodukte eingeschlossen): Neben dem vom Hersteller zu entrichtenden Herstellerbeitrag für Eigenmarkenprodukte des Handels, entrichtet der inverkehrbringende Filialist auch einen Handelsbeitrag (gem. Absatz (3), Satz 2) auf Eigenmarkenprodukte.

5.2.2. Beitragsabrechnung und -freistellungen des Filialhandels

Zur Ermittlung des Abrechnungsumsatzes für den Handelsbeitrag gemäß 5.2.1.(4),

(1) wird der Endverkaufsumsatz eigener Filialen mit einem Abschlag von -23% um den EH-Anteil des Umsatzes bereinigt bzw. beitragsbefreit.

(2) Vollständig beitragsbefreit und daher nicht meldepflichtig ist der Umsatz mit Demeter-Produkten, die vom Großhandel oder von anderen Filialhändlern bezogen werden.

(3) Ein beliefernder Hersteller kann die Zahlung des auf seine Produkte anfallenden umsatzabhängigen Handelsbeitrags auf eigenen Wunsch übernehmen. Bemessungsgrundlage des Handelsbeitrags ist hierbei der Hersteller-Umsatz zzgl. +23% (Großhandels-Ausgleich). Der Großhandelsrabatt entfällt.

(4) 5.2.2. (3) findet ebenso Anwendung, wenn das Filialunternehmen noch nicht im Besitz eines Vertrages über die Nutzung der Demeter-Marken ist und nach § 2.10 der Vertriebsgrundsätze beliefert wird, allerdings mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht für den beliefernden Hersteller entfällt.¹²

(5) Bei Einzelhändlern und Kleinketten bis zu 5 Filialen wird fälliger Handelsbeitrag aus Direktbelieferung von Hersteller-Markenprodukten regelmäßig vom Hersteller übernommen, vgl. 5.2.2.(3).

5.2.3. Übergangsregelung

(1) Filialunternehmen sind im Einzelfall befreit von der Zahlung sofern und solange solche Markenzusatzverträge mit den sie beliefernden Herstellern bestehen, in denen die Zahlung eines Handelsaufschlags für den betroffenen Herstellerbeitrag vereinbart ist.

¹² Klarstellung des Vorstands am 11.07.2018, präzisiert 13.5.2020.

6. Meldung, Beitragsabrechnung

6.1. Quartalsmeldung, Jahresmeldung

(1) Im Rahmen der Jahresmeldung sind Produktgruppenumsätze mitzuteilen. Hierzu werden Artikel nach Sortimentsliste des Demeter e.V. Produktgruppen zugeordnet. Es ist die jeweils aktuelle Liste anzuwenden. Diese wird vom Demeter e.V. unter www.demeter.de zur Verfügung gestellt.

(2) Alle Mitglieder, deren Beitragssumme im Vorjahr den Betrag von 2.000 € überstieg erstellen eine Quartalsmeldung nach der allgemein üblichen Quartalseinteilung und für alle beitragspflichtigen Demeter-Umsätze (Beschluss DV16C03/8). Neumitglieder desgleichen, sofern der Jahresbeitrag nach vereinbarter Schätzung 2.000 € übersteigt.

(3) Die Jahresmeldung aller Mitglieder ist für alle beitragspflichtigen Demeter-Umsätze im Zeitraum vom 1. Januar bis 31.12. eines Kalenderjahres zu erstellen.

(4) Die Meldepflicht besteht für folgende Umsatz-Angaben;

- Umsätze des Demeter-Großhandels und Umsätze aus der Herstellung von Demeter-Produkten in getrennter Aufführung.
- Inlands- und Auslandsumsätze in getrennter Aufführung.
- Umsätze aus der Herstellung von Demeter-Produkten artikelweise oder zusammengefasst in der vom Demeter e.V. vorgegebenen Produktgruppenstruktur.
- Abzüge von Demeter-Umsätzen in getrennter Aufführung.
- Bio-Umsatz, gem. Definition des Bundes Naturkost, Naturwaren).
- Gesamtfirmenumsatz.

Mit den, auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung 2016 beschlossenen, Vertriebsgrundsätzen wird die jährliche Angabe des Gesamtumsatzes und des Bioumsatzes obligatorisch, deren Meldung für Vorjahre nicht verpflichtend ist. Ihre Erhebung wurde ab dem Meldejahr 2016 (Umsätze 2016) in den Jahresmeldeprozess zur Beitragsabrechnung integriert.

6.2. Jahresabrechnung

(1) Die Jahresbeitragsabrechnung erfolgt nach Eingang der Jahresmeldungen bzw. letzten Quartalsmeldung zu Anfang des Folgejahres. Die Meldeaufforderung hierzu ergeht spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(2) Gerät das Mitglied mit der Meldung unter Zeitdruck, kann dieses mit dem Demeter e.V. einen individuellen Erledigungstermin vereinbaren. Fehlt die Vorankündigung der möglichen Verspätung und erfolgt die Meldung auch nach mehrmaliger Erinnerung nicht, wird eine Schätzung mit einem Aufschlag gem. der für den jeweiligen Vertrag über die Nutzung der Demeter-Marken geltenden AGB auf den Vorjahresbeitrag erstellt und abgerechnet. Dabei besteht die Pflicht zur Umsatzmeldung fort.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages über die Nutzung der Demeter-Marken regeln darüber hinaus besondere Bedingungen für die Beitragsabrechnung von

Mitgliedsbetrieben aus Herstellung und Handel, u.a. Beginn und Ende der Beitragsschuld, Abschlagszahlung, Jahresmeldung und Testat, Schätz- und Feststellungsrechnungen, Abrechnung der Nachmeldung, Beitragsprüfung.

Anhang 1: Demeter-Beitragsgruppen / zeitlich befristete Sonderregelungen

1. Aufschlag Jahresbeitrag Erzeugerberatung

Delegiertenversammlung vom 28./29.4.2015, Beschluss C9 Finanzierung Beratung¹³

Zur Finanzierung des Aufbaus der bundesweiten Erzeugerberatung wird in den Jahren 2015 bis einschließlich 2019 ein Aufschlag auf die Summe der Jahresbeitragsrechnung der Mitglieder aus Herstellung und Großhandel erhoben. Der Aufschlag von zunächst 3% (beginnend 1.1.2015) wird degressiv gemäß nachstehender Tabelle abgesenkt.

Jahr	Beitragssatz
2015	3 %
2016	2,4 %
2017	1,8 %
2018	1,2 %
2019	0,6 %

¹³ Beschluss DV2015-C09

Anhang 2: Demeter Beitragsgruppen Verarbeitung & Dienstleistung

Produktgruppen-Schlüssel basierend auf Produktmodell Rezepturzulassung

Obergruppe	Produktgruppe	Lizenzsatz
Aufstriche	Nusmus	1,70%
Aufstriche	Süße Aufstriche	1,70%
Aufstriche	Würzige Aufstriche	1,70%
Babynahrung Milch	Nahrungsergänzungsmilch	1,70%
Babynahrung Sonstige	Babynahrung	1,70%
Babynahrung Sonstige	Babysaft	1,70%
Babynahrung Sonstige	Gläschenkost	1,70%
Backwaren	Backwaren (Frische Backwaren)	siehe Beitragsordnung Punkt 4. Bäcker
Backwaren	Brote	siehe Beitragsordnung Punkt 4. Bäcker
Backwaren	Süße Gebäcke	siehe Beitragsordnung Punkt 4. Bäcker
Backwaren	Haltbare Backwaren	1,70%
Backwaren	Kekse	1,70%
Backwaren	Knäcke & Toast	1,70%
Backwaren	Salzige Gebäcke	1,70%
Backwaren	Zwieback	1,70%
Backzutaten	Backzutaten	1,70%
Backzutaten	Sesam	1,70%
Convenience	Backmischungen	1,70%
Convenience	Bratlingsmischungen	1,70%
Convenience	Convenience	1,70%
Eier	Eier	1,70%
F&W	Viertel und Hälften	0,50%
F&W	Fleisch	1,70%
F&W	Geflügelprodukte	1,70%
F&W	Wurstwaren	1,70%
Futter	Heimtierfutter	1,70%
Futter	Mischfutter	0,75%
Gastronomie & Reisen	Urlaub	
Getränke, Alkoholisch	Bier	1,70%
Getränke, Alkoholisch	Weine	1,70%
Getränke, Saft & Sirup	Fruchtzubereitungen	1,00%
Getränke, Saft & Sirup	Gemüsesäfte	1,70%
Getränke, Saft & Sirup	Obstsäfte	1,70%
Getränke, Saft & Sirup	Säfte, Spezialitäten	1,70%
Essig	Essig	1,70%
Kakao, Kaffee, Tee	Kaffee	1,70%
Kakao, Kaffee, Tee	Kakao	1,70%
Kakao, Kaffee, Tee	Getreidekaffee	1,70%
Kakao, Kaffee, Tee	Tee	1,70%
Konserven	Antipasti	1,70%
Konserven	Fertiggericht-Konserven	1,70%
Konserven	Gemüsekonserven	1,70%
Konserven	Obstkonserven	1,70%
Konserven	Sauerkonserven	1,70%
Konserven	Tomatenprodukte	1,70%
Kosmetik	Ätherische Öle	1,70%
Kosmetik	Babykosmetik	1,70%
Kosmetik	Kosmetik	1,70%

Kräuter & Gewürze	Getrocknete Kräuter & Gewürze	1,70%
Kräuter & Gewürze	Kräutersalz	1,70%
Malzextrakte	Malzextrakte	1,70%
MoPro	Milch	1,70%
MoPro	Molkereiprodukte	1,70%
MoPro	Käse	1,70%
Mühlenprodukte 1	Getreide-Mahlerzeugnisse	1,70%
Mühlenprodukte 1	Speisegetreide	1,70%
Mühlenprodukte 1	Speisegetreide Industrie	1,00%
Mühlenprodukte 2	Cerealien & Müsli	1,70%
Mühlenprodukte 2	Getreide-Flocken	1,70%
Mühlenprodukte 2	Thermogetreide	1,70%
O&G Frischverpackung	FrISChe Kräuter & Gewürze	1,00%
O&G Frischverpackung	Gemüse	1,00%
O&G Frischverpackung	Obst & Beeren	1,00%
O&G Frischverpackung	Keimlinge	1,00%
Öle & Fette	Öle	1,70%
Reis		1,70%
Saaten	Ölsaar	1,70%
Saaten	Sesam	1,70%
Saatgut	Saatgut für Erzeuger	1,00%
Saatgut	Saatgut für Endverbraucher	1,70%
Sonstige	Diätetik & Allergikerprodukte	1,70%
Sonstige	Makrobiotik	1,70%
Sonstige	Sonstige Lebensmittel	1,70%
Sonstige	Sonstiges	1,70%
Sonstige	Süßungsmittel	1,70%
Süßwaren	Süßwaren	1,70%
Teigwaren	Teigwaren	1,70%
Textilien, Wolle, Leder	Babytextilien	1,70%
Textilien, Wolle, Leder	Garne	1,70%
Textilien, Wolle, Leder	Leder	1,70%
Textilien, Wolle, Leder	Textilien	1,70%
Textilien, Wolle, Leder	Wolle & Felle	1,70%
TK & Eis	Eis	1,70%
TK & Eis	Tiefkühlwaren	1,70%
Tofu & Veggi so.	Tofu-Produkte	1,70%
Trocken- & Softfrüchte	Hülsenfrüchte	1,70%
Trocken- & Softfrüchte	Trockenfrüchte & Nüsse	1,70%
Trockengemüse	Trockengemüse	1,70%
Würzsaucen & -Pasten	Mayonaise	1,70%
Würzsaucen & -Pasten	Remoulade	1,70%
Würzsaucen & -Pasten	Saucen	1,70%
Würzsaucen & -Pasten	Senfe	1,70%
Zucker	Zucker	1,70%
Siegelprodukte		1,70%
Sonstige Vorverarbeitung		1,00%